Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 491 – 0, Fax: 491 – 213
e-mail: recht@lebenshilfe.de
Internet: http://www.Lebenshilfe.de

6. Juli 2007

Stellungnahme

der
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

zu dem Referentenentwurf für ein

Jahressteuergesetz 2008

Die Lebenshilfe ist eine Vereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung, für ihre Familien, Fachleute und Freunde. Sie vertritt aktiv und engagiert die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen. Sie zählt im gesamten Bundesgebiet rd. 125.000 Mitglieder und ist Elternvereinigung, Fachverband und Trägerin von Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung.

In Deutschland leben heute rd. 420.000 Menschen mit geistiger Behinderung. Allen diesen Menschen kommt direkt oder indirekt die Arbeit der Lebenshilfe zugute. Etwa 150.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung werden durch die Lebenshilfe betreut und gefördert. Die unmittelbare Arbeit für und mit den Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Diese sind Träger von Einrichtungen und Diensten in den verschiedenen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die Lebenshilfe setzt sich aus 542 Orts- und Kreisvereinigungen und 16 Landesverbänden zusammen, die alle der Bundesvereinigung Lebenshilfe angehören.

Als Bundesverband nehmen wir zu dem Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008 Stellung und beschränken uns dabei auf die vorgeschlagene Neuregelung des § 33b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), die für den von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung ist.

Änderung des § 33b Abs. 1 EStG

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung spricht sich gegen die im Referentenentwurf vorgesehene abschließende konkrete Auflistung der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann, aus. Wir halten eine Änderung der derzeitigen Vorschrift nicht für notwendig.

Die derzeitige Regelung des § 33b Abs. 1 EStG soll als Vereinfachungsregelung laufende und typische Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, ohne Einzelnachweis abgelten. Aufwendungen, die der Pauschbetrag abgilt, sind z.B. laufend benötigte Arzneimittel, Betriebskosten für Blindencomputer aber auch erhöhter Wäsche-, Waschmittel- und Reinigungsbedarf und ggf. Betreuungskosten für einen Menschen, der der Begleitung bedarf. Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn dem Steuerpflichtigen keine Aufwendungen erwachsen sind.

Nicht abgegolten sind mit dem Pauschbetrag außerordentliche Kosten, die zwar mit der Behinderung zusammenhängen, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung entziehen

Die vorgeschlagene Neuregelung begrenzt den Abgeltungsbereich des Pauschbetrages auf Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und

regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens sowie einen etwaigen erhöhten Wäschebedarf.

Diese Formulierung engt die Inhalte möglicher Aufwendungen und den Personenkreis, der einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen könnte, ganz erheblich ein. Er nennt zum einen die *Pflege* als Grundlage für die Abgeltung möglicher Aufwendungen, zum anderen verwendet er eine Formulierung, mit der in § 33b Abs. 6 Satz 3 der Begriff der Hilflosigkeit definiert ist.

Diese Formulierung verkennt die Lebenssituation der überwiegenden Anzahl von geistig behinderten Menschen, die einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Menschen mit geistiger Behinderung sind im Regelfall wesentlich behindert und erhalten deshalb *Eingliederungshilfe* nach Maßgabe der §§ 53 ff. SGB XII.

Die finanzielle Entlastung durch den Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt. Der ganz überwiegende Teil der behinderten Menschen, die einen bestimmten Grad der Behinderung haben, hat keinen Pflegebedarf und bedarf auch nicht im Ablauf eines jeden Tages der Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Auch Menschen mit geistiger Behinderung sind nicht per se pflegebedürftig und hilflos. Gleichwohl haben diese Menschen Aufwendungen, die ihnen aus der Belastung durch die Behinderung entstehen.

Wir schlagen deshalb vor, die bisher geltende Regelung des § 33b Abs. 1 EStG nicht zu verändern.

Das in der Begründung zur Neuregelung zitierte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04.11.2004, Az.: III R 38/02 kann die vorgeschlagene Neuregelung nicht untermauern. Es handelt sich um den Fall eines stationär untergebrachten Menschen, dem neben der Anerkennung der Unterbringungskosten die Gewährung des Pauschbetrages versagt wurde. Das Gericht verweist zwar darauf, dass Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens zu den typischen, mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten gehören, die von der Typisierung des § 33b EStG erfasst werden. Dieser Hinweis des Gerichtes stellt aber keine abschließende Regelung für die mit dem Pauschbetrag abgegoltenen Aufwendungen dar, sondern lässt gerade weiteren individuellen Spielraum. Das Gericht sieht keine Veranlassung, § 33b Abs. 1 EStG abweichend von der gefestigten Rechtsprechung und der ganz herrschenden Meinung der Literatur einschränkend auszulegen.

Das zitierte Urteil betrifft die Situation der stationären Unterbringung und berücksichtigt im Hinblick auf den zu entscheidenden Einzelfall nicht die Situation der in anderen Wohnformen und Lebensumständen lebenden Menschen.

Die im Referentenentwurf vorgenommene einschränkende Regelung belässt den betroffenen Menschen nur die Möglichkeit, ihnen entstehende Kosten als außergewöhnliche Belastungen, mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten geltend zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Einzelfallnachweis von dem ganz überwiegenden Teil der betroffenen Menschen nicht geführt wird, sondern

die vereinfachende Regelung der Inanspruchnahme des Pauschbetrages gewählt wird.

Die Geltendmachung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung bedingt, dass diese gegenüber dem Finanzamt offengelegt und belegt werden, was im Gegensatz zu der in der Begründung zu dem Referentenentwurf genannten Absicht steht, umfangreiche oder die Intimsphäre verletzende Nachforschungen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Neuregelung geht von einem sehr eingeschränkten Behindertenbegriff aus und berücksichtigt nicht, dass zwischenzeitlich auch der Gesetzgeber den Gedanken der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den Vordergrund stellt. § 2 Abs. 1 SGB IX formuliert, dass Menschen behindert sind, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit … von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Diese Definition unter Hervorhebung des Teilhabegedankens bedeutet eine Stärkung des positiv rechtlich geschützten Anspruchs auf Teilhabe als zwingender gesetzlicher Zielvorgabe bei Rechtsanwendung und Auslegung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass im Rahmen der Durchführung von Nachteilsausgleichen, zu denen auch die Inanspruchnahme des Pauschbetrages gehört, dem Teilhabeaspekt eine gesteigerte Bedeutung beizumessen ist. Diesen Aspekt lässt die Neuregelung, die behinderte Menschen allein auf ihren Pflege- und Hilfsbedarf reduziert, völlig außer Acht.

Der Referentenentwurf nennt in seiner Begründung für eine Änderung des § 33b Abs.1 EStG die Absicht, die Rechtslage zu verdeutlichen, Normenklarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung zu schaffen. Diese Intention ist grundsätzlich zu begrüßen, der derzeitige Vorschlag birgt aber aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe erhebliche Probleme und Schwierigkeiten bei der Umsetzung in sich.

Marburg, 6. Juli 2007